

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2018-11-06

Dezernat: III / Wirtschaft, Bauen und  
Ordnung  
Bearbeiter/in: Liebknecht, Steffen  
Telefon: 5 45 17 43

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

01606/2018

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Wahl einer kommunalen Wahlleitung und ihrer Stellvertretung sowie Entscheidung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Kommunalwahl 2019

### Beschlussvorschlag

I.

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin wählt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V als

1.	Gemeindewahlleiter	Herrn Bernd Nottebaum
2.	Stellv. Gemeindewahlleiter	Herrn Steffen Liebknecht

II.

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt zur voraussichtlich am 26. Mai 2019 stattfindenden Kommunalwahl gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V:

1. Die Einteilung des Wahlgebietes der Landeshauptstadt Schwerin in drei Wahlbereiche.
2. Nachfolgende räumliche Abgrenzung der Wahlbereiche nach Ortsteilen:

Wahlbereich/ Abgrenzung
<b>1</b> Lankow; Weststadt; Friedrichsthal; Neumühle, Sacktannen; Warnitz
<b>2</b> Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder; Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg; Ostorf; Wickendorf; Medewege
<b>3</b> Großer Dreesch; Neu Zippendorf; Mueßer Holz; Gartenstadt; Krebsförden; Wüstmark, Göhrener Tannen; Görries; Zippendorf; Mueß

## Begründung

### 1. Sachverhalt / Problem

I.

Wahlorgan für die Gemeinden ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) insbesondere die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter (Gemeindegewahlleitung).

Entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V werden die kommunalen Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen von den Vertretungen gewählt.

Für die Wahl wird als

1.	Gemeindegewahlleiter	Herr Bernd Nottebaum
2.	Stellv. Gemeindegewahlleiter	Herr Steffen Liebknecht

vorgeschlagen.

Alle Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen bleiben bis zu einer Neubesetzung im Amt (§ 9 Abs. 4 LKWG M-V).

II.

Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V ist die Landeshauptstadt Schwerin in mehrere Wahlbereiche einzuteilen, da die Einwohnerzahl über 25.000 liegt. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der vom Ministerium für Inneres und Europa nach § 60 Abs. 5 LKWG M-V bestimmte Stichtag, der 31. Dezember 2017.

Über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet gemäß § 61 Abs. 3 LKWG M-V die Stadtvertretung. Bei ihrer Bildung sind die örtlichen Verhältnisse sowie die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Einwohnerzahl eines Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen.

Die Stadtvertretung hat darauf zu achten, dass die Wahlbereiche ihrer Größe nach nicht zu stark voneinander abweichen, um ungleiche Wahlchancen für die Bewerberinnen und Bewerber, welche von den Wahlvorschlagsträgern – Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen – in den Wahlvorschlägen für die jeweiligen Wahlbereiche aufgestellt werden, zu vermeiden.

Es wird empfohlen, die Abgrenzung der Wahlbereiche nach Ortsteilen analog des Beschlusses der Stadtvertretung vom 18.11.2013 (DS: 01720/2013) zur Kommunalwahl 2014 vorzunehmen (kartografische Darstellung siehe Anlage):

<b>Wahlbereich/ Abgrenzung</b>	<b>Einwohner (EW)</b>
<b>1</b> Lankow; Weststadt; Friedrichsthal; Neumühle, Sacktannen; Warnitz	29.060
<b>2</b> Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder; Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg; Ostorf; Wickendorf; Medewege	31.511
<b>3</b> Großer Dreesch; Neu Zippendorf; Mueßer Holz; Gartenstadt; Krebsförden; Wüstmark, Göhrener Tannen; Görries; Zippendorf; Mueß	35.999
<b>gesamt</b>	<b>96.570</b>

Die Abgrenzung führt zu einer gleichmäßigen Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf die einzelnen Wahlbereiche.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl aller Wahlbereiche beträgt hier 32.190. 15 Prozent nach oben entspricht max. 37.019 EW oder unten min. 27.362 EW. Die Vorgabe des § 61 Abs. 3 LKWG M-V wird demzufolge eingehalten.

Entsprechend § 24 Abs. 4 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) würde die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in drei Wahlbereichen bei **18** liegen.

## **2. Notwendigkeit**

Gesetzliches Erfordernis:

- zu I. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LKWG M-V
- zu II. § 61 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V

## **3. Alternativen**

- zu I. Wahl anderer Personen
- zu II. Beschluss einer anderen Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

- keine -

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

- keine -

---

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

---

### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Kartografische Darstellung der Wahlbereiche

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister